



II-2412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA  
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/110-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 952/J)

965/AB

1987-12-01

zu 952/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 952/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhältnigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 29.9.1983 wurde in Wien 10., Triester Straße, nächst dem CocaCola Werk, von Sicherheitswachebeamten der Lenker des Pkw T 71.063 wegen unsicherer Fahrweise angehalten. Der Lenker konnte vorerst keine Lenkerberechtigung vorweisen, er legitimierte sich aber mit seinem Reisepaß als Georg SCHWAIGER. Die Beamten stellten bei ihm deutliche Symptome einer Alkoholbeeinträchtigung fest; einer Aufforderung zur Durchführung eines Alkotestes kam SCHWAIGER nach, doch verhielt er sich bei der Vornahme der Atemluftprobe derart, daß das Zustandekommen des vorgesehenen Tests verhindert wurde. Die Beamten nahmen daher mit Recht im Sinne der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes mit Recht eine Verweigerung des Alkotestes an. Die darauf gemäß § 76 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 verfügte vorläufige Abnahme des Führerscheins gab SCHWAIGER Anlaß, die Beamten anzuschreien und heftig mit den Händen vor ihren

- 3 -

Gesichtern zu gestikulieren. Da sich SCHWAIGER nicht beruhigte, wurde er zweimal abgemahnt, wobei ihm im Wiederholungsfall seine Festnahme angedroht wurde. Da ihn auch dies nicht von seinem heftigen und lautstarken Verhalten abbringen konnte, wurde er gemäß § 35 lit c VStG 1950 festgenommen. Während einer der Beamten gerade dabei war, das Fahrzeug gegen eine unbefugte Inbetriebnahme abzusichern, riß ihm SCHWAIGER den Kraftfahrzeugschlüssel aus der Hand und versuchte davonzulaufen. Dieses Vorhaben konnte nur dadurch verhindert werden, daß er von dem zweiten Beamten festgehalten wurde. Da er sich der Festnahme durch Fußtritte zu widersetzen suchte, wurde er geschlossen. Von den Beamten wurde angemessene Körperfraft angewendet, um den Festgenommenen in den Funkwagen zu eskortieren, bzw. aus dem Funkwagen in das Wachzimmer zu überstellen.

Während seiner Anhaltung in einer Zelle des Bezirkspolizeikommissariates Wien-Favoriten ersuchte SCHWAIGER, das WC aufzusuchen zu dürfen. In der WC-Anlage weigerte er sich dann, in seine Zelle zurückzukehren. Um seine Absicht zu unterstützen, hielt er die Tür, die vom WC-Raum in den Waschraum führt, von innen zu. Die Beamten ließen einige Zeit verstreichen, bis SCHWAIGER die Tür wieder öffnete. Diesen Augenblick nützten sie, um ihn am neuerlichen Zuschlagen der Tür zu hindern. Da er auch diesmal keine Bereitschaft zeigte, in die Zelle zurückzugehen, war die neuerliche Anwendung von Körperfraft notwendig. SCHWAIGER wollte die Beamten hindern, ihn wieder in die Zelle zurückzubringen, hielt sich an einer Waschmuschel fest und riß sie dadurch aus der Verankerung.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

- 4 -

**Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C.**

**Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.**

*Karl Blaicher*